



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt München  
Herrn Dieter Reiter  
Rathaus, Marienplatz 8  
80331 München

München, 02.10.2019

**Änderungs-Antrag zu TOP A12 der Vollversammlung des Stadtrats vom 02.10.2019,  
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16067,  
Ergebnisse der Baulandkommission - Forderungen der Landeshauptstadt München**

**Wohnungsbau unterstützen ohne eine verantwortungsvolle Stadtplanung zu gefährden I**

Der Antrag der Referentin wird in Ziffer 2. folgendermaßen geändert:

**Ziffer 2. lautet neu gefasst:** Der Oberbürgermeister wird gebeten, ... Maßnahmen hinzuwirken. **Zuvor werden einige Absätze im Antrag der Referentin geändert, wie folgt:**

**Seite 10, Abs. 3 neu gefasst:**

Die vorgeschlagene Änderung des § 31 BauGB lehnt die LH München ab, da es den Baugenehmigungsbehörden in Anbetracht der allgemeinen Rechtsprechung zur Baufreiheit durch ein Erleichterung der Befreiungen noch mehr erschwert würde, diejenigen Bauvorhaben zu verhindern, die sich aus stadtplanerischen Gründen nicht in die Umgebung einfügen. Außerdem widerspricht die inflationäre Anwendung von Befreiungen der Rechtssystematik, nach der Befreiungen lediglich die Möglichkeit verschaffen sollen, für atypische Sachverhalte eine angemessene Lösung zu finden.

**Seite 11, Abs. 2:** In diesem Absatz wird „und § 31 BauGB“ gestrichen.

**Seite 11, Abs. 3 neu gefasst:**

Die Erleichterung von Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB lehnt die LH München ab. Im Außenbereich soll entsprechend dem Grundgedanken des § 35 BauGB weiterhin möglichst keine Bebauung stattfinden. Bebauungsvorhaben sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Erstellung eines Bebauungsplans unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bürger- und Behördenbeteiligung realisiert werden können.

**Seite 12, Abs. 4 neu gefasst:**

Jegliche Aufweichung der rechtlichen Schallschutzstandards mit der Folge von erhöhten Immissionen in oder an der Wohnbebauung lehnt die LH München strikt ab. Der Gesundheitsschutz der Bewohner und die Vermeidung von Belästigungen der Bewohner durch dauerhaften Lärm, insbesondere auch bei geöffneten Fenstern und bei Nutzung der häuslichen Freiflächen, ist bei allen Wohnbauvorhaben unverzichtbar.

**Seite 13, Abs. 2 neu gefasst:**

Die Streichung des Einzelfallbezugs bei § 34 Abs. 3a Nr. 1 b) und c) lehnt die LH München strikt ab, da es den Baugenehmigungsbehörden sonst noch mehr als derzeit frei gestellt würde, Bauvorhaben zur Erweiterung, Änderung oder Erneuerung von Gebäuden zu genehmigen, die sich nicht in die nähere Eigenart der Umgebung einfügen. Dadurch würden verstärkt städtebauliche Spannungen hervorgerufen.

**Seite 17, Abs. 4:** In diesem Absatz werden die §§ 31 und 35 gestrichen.

Tobias Ruff (ÖDP)